



Medien-Briefing Migration am 6. Juni 2023 - Zusammenfassung der Fragen und Antworten

Aufenthaltsgenehmigungen im Asylbereich: Was sind die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen?

—
Expertinnen:

Marie-Claire Kunz, Juristin, CSP Genf

Stefanie Kurt, Professorin, HES-SO Wallis, Hochschule und Höhere Fachschule für Soziale Arbeit und nccr - on the move

Die Migrations-Briefings dienen dem gegenseitigen Kennenlernen und Dialog zwischen der Medienwelt, der wissenschaftlichen Forschung und Fachleuten aus der Praxis. Das Ziel ist, zu einer qualitativ hochwertigen Berichterstattung beizutragen, die Vorurteile durch Fakten und Erfahrungsberichte widerlegt und das Wissen der Medienschaffenden in der Schweiz zu stärken.

Behandelte Fragen

- Aufenthaltsbewilligung | Allgemeines Prinzip
- Geflüchtete Personen mit B- oder F-Ausweis | Was sind die Gründe, um diese Aufenthaltsbewilligungen zu erhalten, und welche Rechte ergeben sich daraus?
- Rechts- und Verwaltungskategorien | Ist es sinnvoll, sie unverändert in Medienberichten zu übernehmen?
- Gesetzeshierarchien | Wie gestaltet sich der Vorrang zwischen internationalem Recht und Schweizer Recht?
- Familienzusammenführung | Wie wird dieses Recht umgesetzt?
- Eritreische Staatsangehörige | Wie steht es um die Bearbeitung ihrer Asylanträge?
- Ausweis S | Wenn der S-Status vor dem Ende des Krieges aufgehoben wird, können Ukrainer*innen dann einen Asylantrag stellen?
- Medienberichterstattung | Was sind die wiederkehrenden Stolpersteine in Bezug auf Aufenthaltsbewilligungen?

Aufenthaltsbewilligung | Allgemeines Prinzip

Die Aufenthaltsbewilligungen werden je nach Einreisegrund und Herkunftsland erteilt. Für Personen, die gekommen sind, um Schutz zu suchen, wird das Asylverfahren durch das [Asylgesetz](#) (AsylG) geregelt. Die Bewilligungen sind im Asylgesetz und im Ausländer*innen-Integrationsgesetz (AIG) geregelt. Dennoch ist klar, dass Migrant*innen immer mehrere Fluchtgründe haben.

Geflüchtete Personen mit B- oder F-Ausweis | Was sind die Gründe, um diese Aufenthaltsbewilligungen zu erhalten, und welche Rechte ergeben sich daraus?

Diese Unterscheidung wird nur im Schweizer Recht getroffen.

Einen B-Flüchtlingsausweis erhalten Personen, die:

- Verfolgung erlitten haben und ihr Land verlassen müssen (Gründe vor der Flucht).

Einen F-Flüchtlingsausweis erhalten Personen, die:

- eine subjektiven (Flucht-)Grund erst nach der Flucht vorweisen: Die Verfolgung könnte etwa daher rühren, dass sie aus dem Land geflohen sind (z. B. Eritrea) oder im Exil eine politische Tätigkeit ausüben, die sie gegenüber den Behörden, vor denen sie geflohen

sind, exponiert.

- als asylunwürdig eingestuft wurden: Z.B. aufgrund eines Verhaltens, das der öffentlichen Ordnung schadete, etc. Die Gründe für den Asylantrag verlangen jedoch die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

In rechtlicher Hinsicht:

- Personen mit B-Flüchtlingsausweis: Sind berechtigt zu einer erleichterten Familienzusammenführung mit Personen, mit denen die familiäre Verbindung bereits vor der Flucht bestand.

Was die Bewegungsfreiheit betrifft, haben sie ein Reisedokument, das an die Flüchtlingskonvention gekoppelt ist (und ihnen somit ermöglicht, die Schweiz zu verlassen, im Gegensatz zu humanitären F-Bewilligungen).

- Personen mit F-Flüchtlingsausweis: Müssen drei Jahre warten, bevor sie die Familienzusammenführung beantragen können und zudem gewisse Integrationsbedingungen erfüllen: gutes Benehmen, eine ausreichend grosse Wohnung und ein ausreichendes finanzielles Einkommen. Problematisch in dieser Hinsicht ist, dass die zurückgebliebenen Familienmitglieder in gewissen Herkunftsländern weiterhin verfolgt werden. Dies ist zum Beispiel im aktuellen Fall von geflüchteten afghanischen Ehemännern sehr problematisch, die Schwierigkeiten haben,

ihre Ehefrauen nachkommen zu lassen, deren Rechte in Afghanistan gefährdet sind.

Aktuelle Rechtsprechung:

- Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) wird gefordert, die schweizerische Praxis an die europäische anzupassen, die das Recht auf Familienzusammenführung für vorläufig Aufgenommene bereits ab einem Aufenthalt von zwei Jahren gewährt.
-

Rechts- und Verwaltungskategorien | Ist es sinnvoll, sie unverändert in Medienberichten zu übernehmen?

Dies hängt von der Frage ab, welche Informationen vermittelt werden sollen.

- **Für Personen in der Nothilfe:** Als wichtigster Punkt sollte hervorgehoben werden, dass diese Personen einen abgelehnten Asylantrag haben.
 - **Bei vorläufigen Aufnahmen:** Die grosse Mehrheit der Personen mit einer F-Bewilligung bleibt in der Schweiz. Insofern kann in einem Presseartikel zu Recht gesagt werden, dass diese Person Schutz in der Schweiz erhalten haben. Jedoch sollte gleichzeitig die vorläufige Dimension der Bewilligung erwähnt werden. Die Verwendung aufenthaltsspezifischer Bezeichnungen, welche das aktuelle Migrationsrecht festschreibt, sind notwendig für das exakte Verständnis der entsprechenden Bewilligung.
-

Gesetzeshierarchien | Wie gestaltet sich der Vorrang zwischen internationalem Recht und Schweizer Recht?

Im Allgemeinen bildet das Internationale Recht den übergeordneten Rahmen für das Schweizerische Recht, wenn der Schweizer Staat ein Übereinkommen ratifiziert hat. In der Praxis sind einige internationale Normen jedoch nicht direkt anwendbar.

Ein Beispiel ist der Artikel 3 des [Übereinkommens über die Rechte des Kindes](#) (KRK): Das Wohl des Kindes hat Vorrang. Obwohl das Übereinkommen von der Schweiz ratifiziert wurde, ist die Schweiz, im Gegensatz zur Position des UN-Kinderrechtsausschusses, der Ansicht, dass dieser Artikel nicht direkt

anwendbar ist. Um dies zu ändern, wäre ein Gesetzgebungsprojekt zur Klärung seiner Anwendung im Schweizer Rechtssystem erforderlich, oder das Bundesgericht müsste in einem Grundsatzurteil die direkte Anwendbarkeit von Art. 3 KRK anerkennen.

Einige Normen des Völkerrechts werden als "programmatisch" bezeichnet (d.h. sie bedürfen einer Erläuterung durch den Gesetzgeber, bevor sie angewendet werden können), andere sind direkt anwendbar (aus ihnen ergibt sich ein klares Recht oder eine klare Verpflichtung, auf die man sich vor einem Gericht berufen kann).

Familienzusammenführung | Wie wird dieses Recht umgesetzt?

Im Asylgesetz werden familiäre Verbindungen anerkannt, die bereits vor der Flucht bestanden haben. Die Idee ist also, eine bereits vor der Flucht bestehende Familie wiederherzustellen, jedoch nicht, die Gründung einer neuen Familie zu ermöglichen.

Wenn die Familie nach der Ausreise aus dem Herkunftsland, z. B. auf der Migrationsroute, gegründet wurde (auch wenn es später zu einer Trennung kam), muss der Antrag über das [Ausländer*innen- und Integrationsgesetz](#) (AIG) gestellt werden. Wenn die Person die entsprechenden Voraussetzungen (siehe oben) nicht erfüllt, wird ihr die Familienzusammenführung verweigert.

Ausweis S | Wenn der S-Status vor dem Ende des Krieges aufgehoben wird, können Ukrainer*innen dann einen Asylantrag stellen?

Den Schutzstatus S gibt es seit 1998, aber bis 2022 wurde er nie angewendet. Im Fall des Krieges in der Ukraine weicht seine Anwendung von der im schweizerischen Gesetz vorgesehenen ab und orientiert sich an der europäischen Praxis.

Sollte der Status aufgehoben werden, würden die Personen mit S-Status vom Staatssekretariat für Migration (SEM) einen Brief erhalten, in dem sie über die bevorstehende Aufhebung informiert werden. Darin würde ihnen auch mitgeteilt, dass sie schriftlich individuelle Gründe für ihre Schutzbedürftigkeit geltend

machen können, falls die Aufhebung des Ausweises S sie in Gefahr bringen würde. Dies würde zu einer "Umkehrung der Beweislast" führen, einen immensen Bedarf an rechtlicher Unterstützung zur Begleitung dieser Schritte nach sich ziehen und die Gefahr bergen, dass bestimmte Personen ihrer Aufenthaltsrechte beraubt werden.

Zum Beispiel gibt es nicht-ukrainische Staatsangehörige, die aus der Ukraine ausgereist sind. Diese Personen hatten einen Aufenthaltsstatus in der Ukraine, wo sie etwa als Werkstudierende tätig waren, doch sie erhalten in der Schweiz keine S-Bewilligung. Vor kurzem reichte eine aus der Ukraine geflüchtete Person aus Libyen beim SEM eine Beschwerde gegen die Verweigerung einer S-Bewilligung ein. Solche Beschwerden würden bei einer generellen Aufhebung des S-Status wahrscheinlich massiv zunehmen.

Eritreische Staatsangehörige | Wie steht es um die Bearbeitung ihrer Asylanträge?

Es waren die 2012 eingeführten dringlichen Massnahmen im Asylgesetz, die diese Praxisänderung in der Schweiz einleiteten. Dazu gehörte unter anderem die Absicht, "Desertion" nicht mehr als Asylgrund anzuerkennen – wobei dieser Grund in Wirklichkeit bereits zuvor nicht mehr als alleiniger Asylgrund ausgereicht hatte. Personen erhielten den Flüchtlingsstatus, weil die Strafen für Deserteur*innen als willkürlich und unverhältnismässig eingestuft wurden, da sie in Wirklichkeit politische Dissidenz bestrafen, indem sie diese Handlung als "regimefeindlich" bewerteten. Dies ist in Eritrea der Fall.

Im Artikel 3 Absatz 3 des Asylgesetzes heisst es: "Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 19514 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention)". Die Jurist*innen waren aufgrund der Existenz dieses Vorbehalts der Ansicht, dass sich in der Praxis nichts ändern würde. Aber von politischer Seite wurde die Glaubwürdigkeit der Rechtsgrundlagen, die zur Begründung dieser Einschränkungen beigezogen wurden, angezweifelt. Diese Zweifel schlugen sich nach und nach in der Praxis des SEM nieder und wurden in den Jahren nach 2012 durch mehrere Gerichtsurteile des BV-

Ger bestätigt. Aus juristischer Sicht bestehen Anhaltspunkte, dass diese geänderte Praxis diskriminierend und nicht legal ist, aber es gibt kein internationales Gericht, das die Anwendung der Flüchtlingskonvention generell überprüft. Dies kann nur von Fall zu Fall geschehen: Der Ausschuss gegen Folter (CAT) oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) können angerufen werden, wenn eine Abschiebung ausgesprochen wird. Wie die jüngsten Entscheidungen des CAT zeigen, verstossen unter diesen Voraussetzungen ausgesprochene Abschiebungen gegen das Völkerrecht und insbesondere gegen das Folterverbot. Diese Entscheidungen können die Schweiz jedoch nicht dazu zwingen, den Flüchtlingsstatus zu gewähren, sondern nur dazu, die Person nicht auszuweisen und den Aufenthalt entsprechend zu regeln (d. h. ihnen eine F-Bewilligung zu erteilen). Es ist wichtig zu wissen, dass die meisten anderen europäischen Länder eritreischen Personen auf der Suche nach Zuflucht Asyl gewähren.

Medienberichterstattung | Was sind die wiederkehrenden Stolpersteine in den Medien in Bezug auf Aufenthaltsbewilligungen?

Die Implikationen einer vorläufigen Aufnahme sind wenig bekannt und werden nicht immer richtig verstanden. Die Tatsache, dass diese Personen das Recht haben zu arbeiten oder unter bestimmten Bedingungen einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen, wird in den Medien manchmal nicht richtig vermittelt. Ihr Recht auf Zugang zu Beschäftigung ist wenig bekannt, insbesondere in der Arbeitswelt. Andererseits sind die Rechte von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme eingeschränkt: Es ist ihnen verboten, die Schweiz zu verlassen, sie erhalten einen tieferen Grundbedarf in der Sozialhilfe etc.

Es gibt auch immer wieder die Frage, ob Menschen aus bestimmten Ländern kein Recht auf Asyl haben. Die Einreichung eines Asylantrags ist ein Menschenrecht, es gibt jedoch kein Recht darauf, Asyl zu erhalten.

Illustration Titelseite:

Andreas Koutsouko (<https://unsplash.com/>)